



# Rimnada sistemática da dretg communal dalla vischnaunca da Sa- gogn

---

**Nummera** 1400.01.01

**Tetel** SBOZ Uorden da schurmetg da datas

**Ediziun** Ediziun 06.05.2020

**Valeivel** XX.XX.XXXX

## **Remarcas preliminaras**

Ord motivs da simplificaziun serefereschon indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter.

Davosa correctura informala 06.05.2020 tras Thomas Candrian

## **Cuntegn**

<b>I. Öffentlichkeitsprinzip</b>	<b>3</b>
<b>II. Datenschutz</b>	<b>3</b>
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1: Anspruchsberechtigte Personen</b>	<b>7</b>

Um den Umgang mit Datenschutz in der Gemeinde Sagogn zu regeln erlässt der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden, des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip folgende Verordnung.

Geltungsbereich **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter wie auch für die vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen der Gemeinde Sagogn, nachfolgend vereinfacht «Mitarbeiter» genannt.

## I. Öffentlichkeitsprinzip

Zugang zu amtlichen Dokumenten **Art. 2**

<sup>1</sup> Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden sowie der Gemeindeverfassung.

<sup>2</sup> Sofern übergeordnetes Recht einer Veröffentlichung nicht entgegensteht, entscheidet die Behörde, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat,

- a) über die Gewährung des Zugangs zum Dokument,
- b) über Schwärzungen, sowie
- c) über die Gebühren für die Aufwände der Gemeinde.

## II. Datenschutz

Grundsätze **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Datensicherheit, das Bekanntgeben und die Weitergabe von Daten und die Rechte der Betroffenen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Alle Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

<sup>3</sup> Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu den Datensammlungen, sind jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Begriffe

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Begriff Personendaten umfasst alle Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Daten ist dabei unwesentlich.

<sup>2</sup> Als Datensammlung wird jede systematische Sammlung von persönlichen oder sachlichen Daten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

## Zweckgebundenheit

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln, speichern oder anderweitig bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup> Besteht für eine Datensammlung keine Vorschrift, so regelt der Gemeindevorstand deren Zweck und Umfang.

<sup>3</sup> Unrichtige und unvollständige Personendaten sind zu berichtigen.

<sup>4</sup> Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

<sup>5</sup> Die Gemeindeganzlei führt das Register über die Datensammlungen von Personendaten.

## Besonders schützenswerte Personendaten

**Art. 6**

<sup>1</sup> Besonders schützenswerte Personendaten, wie Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand sowie Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen sind nicht zu sammeln. Sie dürfen nur bearbeitet werden, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert.

Verantwortung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Für jede Datensammlung ist der Departementsleiter des Resorts verantwortlich, der diese für die Erfüllung der Aufgaben benötigt. Er ist für die Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich und entscheidet über die Bekanntgabe der Daten.

Weitergabe von  
Personendaten  
an andere Stel-  
len

**Art. 8**

<sup>1</sup> Personendaten, die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adresse, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

Bekanntgabe  
von Daten an  
Private und Or-  
ganisationen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Personendaten, die zur Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, Beruf, Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen dürfen Dritten Personen bekanntgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung kann Personendaten weiterhin bekannt geben, wenn

- eine gesetzliche Verpflichtung besteht
- die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können
- die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird
- die betroffene Person eingewilligt hat.

<sup>3</sup> Personendaten können nach bestimmten Kriterien geordnet bekannt gegeben werden, wenn diese ausschliesslich für ideale Zwecke verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung kann Personendaten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung bekanntgeben.

Bedingungen  
der Bekannt-  
gabe an Dritte

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Weitergabe und der zweckwidrige Gebrauch der Daten sind ausdrücklich untersagt.

<sup>2</sup> Die erhaltenen Daten sind nach der Zweckverwendung zu vernichten.

<sup>3</sup> Werden bekanntgegebene Daten missbräuchlich oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet, werden dem fehlbaren Bezüger für die Dauer von mindestens drei Jahren keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.

Rechte der Be-  
troffenen:

a) Bekanntgabe

**Art. 11**

<sup>1</sup> Jedermann kann die Bekanntgabe seiner Daten gem. Art. 9 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung untersagen.

b) Einsicht

**Art. 12**

<sup>1</sup> Jedermann, der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist umgehend und in geeigneter Form, insbesondere durch die Gewährung von Einsicht, zu erteilen. Dabei sind die Bedürfnisse einer rationellen Verwaltungsführung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Auskunft ist einmal pro Jahr unentgeltlich.

<sup>4</sup> Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter-dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

c) Berichtigung

**Art. 13**

<sup>1</sup> Ergibt sich aus einer Anfrage, dass Personendaten unrichtig sind oder anderswie diesem Reglement widersprechen, so sind sie durch die verantwortliche Verwaltungsabteilung kostenlos und umgehend zu berichtigen oder zu vernichten.

Gebühren

**Art. 14**

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über Gebühren für den Bezug von Personendaten.

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Kontrolle

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kontrolliert und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht, jederzeit in den Umgang der Verwaltungsabteilungen mit Datensammlungen Einsicht zu nehmen.

Strafbestimmung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

Beschwerderecht

**Art. 17**

<sup>2</sup> Beschwerden wegen verweigertem Zugang zu amtlichen Dokumenten oder wegen Handlungen wider dieser Verordnung sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeindevorstand zu richten.

Inkrafttreten

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt auf den XX.XX.2020 in Kraft.

<b>Ediu tras</b>			
<b>Acceptau tras</b>	Suprastonza communal	<b>ils</b>	XX.XX.XXXX
<b>Acceptau tras</b>		<b>ils</b>	
Publicaziun officiala dalla vischnaunca da Sagogn.			

## Anhang 1: Anspruchsberechtigte Personen

Folgende nach bestimmten Kriterien geordnete Personendaten werden für ideelle Zwecke auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

- Adresslisten von Einwohnern und Neuzuzügern für Vereine und Organisationen (mit Sitz in Sagogn gemäss Statuten) zur Förderung des Gemeinschaftslebens, der Gesundheitsvorsorge, des Sports oder der Kultur.
- Liste der Geburten für die Mütter- und Väterberatungsstelle sowie der Jahresrechnung
- Liste der Todesfälle für die Jahresrechnung
- Adresslisten für Kirchgemeinden zum Eigengebrauch
- Stimmregister-Listen für Kirchgemeinden
- Adresslisten für Blaulichtorganisationen wie Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz
- Einwohnerlisten für den Bezug von Einheimischen-Abonnements der Weissen Arena Gruppe